

Definition Lüftungsanlage / Klimaanlage

Die europäische Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden EU2002/91/EG Artikel 2 definiert eine Klimaanlage als:

Eine Kombination sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt wird oder gesenkt werden kann.

Im Sinne dieser Richtlinie und der nationalen Umsetzung im Rahmen der EnEV wird eine „Klimaanlage“ wie folgt definiert:

1. Anlagen mit Lüftungsfunktion (Lüftungs- und Klimaanlagen siehe Tabelle 1)
2. Anlagen zur Raumkühlung ohne Lüftungsfunktion (Raumkühlsysteme, Raumklimageräte, etc.)

Thermodynamische Funktion					Bezeichnung
Lüftung	Heizung	Kühlung	Befeuchtung	Entfeuchtung	
x	-	-	-	-	Einfache Lüftungsanlage
x	x	-	-	-	Lüftungsanlage mit der Funktion Heizen oder Luftheizung
x	x	-	x	-	Teilklimaanlage mit den Funktionen Lüften, Heizen, Befeuchten
x	x	x	-	(x)	Teilklimaanlage mit den Funktionen Lüften, Heizen, Kühlen
x	x	x	x	(x)	Teilklimaanlage mit den Funktionen, Lüften, Heizen, Kühlen und Befeuchten
x	x	x	x	x	Klimaanlage mit den Funktionen, Lüften, Heizen, Kühlen und Be- und Entfeuchten
Legende - von der Anlage nicht beeinflusst x von der Anlage geregelt und im Raum sichergestellt (x) durch die Anlage beeinflusst, jedoch ohne Garantiewerte im Raum					

(Quelle FGK Statusreport 14)